



## Informationen zu einem individuellen Schulbesuch im Ausland

Lieber Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,  
da im letzten Frühjahr auf Grund der Pandemie die Informationsveranstaltung über die Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes während der Schulzeit nicht stattfinden konnte, möchten wir Ihnen auf diesem Weg einige Informationen zukommen lassen.  
Unabhängig von einer Anerkennung schulischer Leistungen in Deutschland wirkt ein Auslandsaufenthalt nachhaltig auf die Persönlichkeitsentwicklung. Die hinzu gewonnenen Fähigkeiten wie Fremdsprachenkenntnisse oder interkulturelle und soziale Kompetenzen sind wichtige Schlüsselqualifikationen für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen unserer Zeit. Darum ist auch ein eingeschobener Schulbesuch im Ausland ein Gewinn für den weiteren Lebensweg.

### Auslandsaufenthalt während der Corona-Pandemie

Grundsätzlich sind nach aktuellem Stand individuelle Schüleraustausche und Aufenthalte von Schülerinnen und Schülern im Ausland im Schuljahr 2020/2021 möglich, soweit es sich nicht um den Aufenthalt in einem Risikogebiet handelt.

Hinweise hierzu finden Sie auf der Seite des Kultusministeriums unter folgendem Link: [https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/coronavirus-schulen/haeufig-gestellte-fra-gen#Welche%20Regelungen%20gelten%20f%C3%BCr%20individuelle%20Sch%C3%BCler%20austausche%20bzw.%20Auslandsaufenthalte?](https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/coronavirus-schulen/haeufig-gestellte-fragen#Welche%20Regelungen%20gelten%20f%C3%BCr%20individuelle%20Sch%C3%BCler%20austausche%20bzw.%20Auslandsaufenthalte?)

### Schulrechtliche Vorgaben

In Hessen sollen Aufenthalte in einer ausländischen Schule im Rahmen eines Schüleraustausches gefördert werden. Es soll den Schülerinnen und Schülern, die im Ausland eine Schule besuchen, ermöglicht werden, ihre schulische Ausbildung in Hessen anschließend ohne zeitlichen Verlust fortzusetzen. Die Entscheidung, ob zusätzlich ein Überprüfungsverfahren zur erfolgreichen Mitarbeit in der gymnasialen Oberstufe erfolgen soll, trifft die Schulleitung.

Die rechtlichen Grundlagen für einen Schulbesuch im Ausland finden Sie in der Oberstufen- und Abiturverordnung ([OAVO](#)) vom 20. Juli 2009 des Landes Hessen, siehe [§ 3](#) Verweildauer und [§ 4](#) Schulbesuch im Ausland. Hier heißt es:

*(1) Aufenthalte in einer ausländischen Schule im Rahmen eines Schüleraustausches oder eines entsprechenden Programms oder eines Praktikums zur Berufsorientierung im Ausland sollen gefördert und den Schülerinnen und Schülern soll es ermöglicht werden, ihre schulische Ausbildung anschließend ohne zeitlichen Verlust fortzusetzen. Die Entscheidung über ein Überprüfungsverfahren nach [§ 2 Abs. 6](#) trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.*

(2) Findet der Auslandsaufenthalt von mindestens halbjähriger Dauer während der Qualifikationsphase statt, so können auf Antrag Leistungen der Pflichtfächer aus der Einführungsphase bei der Gesamtqualifikation (§ 26) nach § 23 Abs. 5 angerechnet werden.

(3) Über die Anerkennung von Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in der Qualifikationsphase einer anerkannten deutschen Auslandsschule oder einer Europäischen Schule erbracht hat, entscheidet auf Antrag die Schulaufsichtsbehörde. Dieses gilt auch für Unterrichtsleistungen, die an einer sonstigen ausländischen Schule erbracht worden sind, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

### **Zeitpunkt des Auslandsaufenthaltes**

In wenigen Fällen entscheiden sich Schülerinnen und Schüler bereits in der Sekundarstufe I für einen Auslandsaufenthalt. Hier ist besonders das Brigitte Sauzay –Programm des Deutsch-Französischen Jugendwerkes zu nennen, das sich an **Schülerinnen und Schüler der 8. bis 11. Klasse** richtet.

In der Oberstufe empfehlen wir, den Auslandsaufenthalt in die E-Phase und nicht in die Qualifikationsphase zu legen. Eine Wiederholung des Jahrgangsstufe E nach der Rückkehr ist normalerweise nicht notwendig, wenn die Noten am Ende der Jahrgangsstufe 9 eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwarten lassen. Bei der Belegung der Fächer in der Schule im Ausland ist aber zu bedenken, dass grundlegende Fächer weitergeführt werden sollten, um eine Mitarbeit in der Q1 zu ermöglichen. Auch ist zu bedenken, dass bei einem ganzjährigen Aufenthalt die Orientierung in den Vorleistungskursen der Jahrgangsstufe E entfällt.

### **Auswahl der Schule bzw. des Austauschprogramms**

Bei der Auswahl der Schule kann das KFG nicht behilflich sein. Werbung für kommerzielle Programme ist uns nicht erlaubt. Informationen zu staatlich geförderten Programmen finden Sie unter folgendem Link:

<https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/internationaler-austausch/schueleraustausch>

Es ist bedauerlich, dass die Pandemie die so wichtigen Auslandsaufenthalte sehr erschwert. Wir wünschen Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern eine gute Entscheidung und hoffen, dass die Lage sich bald bessern wird, damit die internationalen Kontakte wieder stärker Teil unseres Schullebens werden können.

Bad Homburg, den 07.09.2020

gez. Dr. Göbler-Lingens